Daniel Suter

Die Anwendung der FER 16 Vorsorgeverpflichtungen

Wahlmöglichkeit bei erstmaliger Anwendung

FER 16 wird auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Damit wird diese Fachempfehlung für Jahresrechnungen, die am oder nach dem 1. Januar 2000 beginnen, erstmals anwendbar sein. Es ist das Ziel des vorliegenden Artikels, einige wichtige und kontroverse Aspekte zu besprechen. Dabei kommen vor allem die Behandlung von BVG-Plänen und ein Anwendungsbeispiel zur Sprache.

1. Bedeutung der Unterscheidung von Beitrags- zu Leistungsprimat

Mit der Genehmigung der Fachempfehlung Nr. 16 durch die FER Fachkommission ist eine oft und heftig geführte Diskussion um die Frage, ob die schweizerischen BVG-Pläne in der Rechnungslegung als Beitrags- oder Leistungsprimatspläne zu behandeln sind, klar entschieden. Im Unterschied zu den Beitragsprimatsplänen müssen die Vorsorgeverpflichtungen, welche durch Leistungsprimatspläne beschrieben sind, für eine «true and fair»-Jahresrechnung nach den Bestimmungen der jeweils verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze neu berechnet werden. Im Rahmen der versicherungstechnischen Beurteilung von Pensionskassen wenden die Schweizer Pensionsversicherungsexperten eine prospektive Bewertungsmethode an. Danach wird die Vorsorgeverpflichtung (Deckungskapital) statisch aufgrund der bis zum Berechnungszeitpunkt geleisteten sowie der zukünftig noch zu leistenden Dienstjahre und unter Berücksichtigung der zukünftigen Beiträge bestimmt. Die Anwendung dieser Methode ist in den Grundsätzen und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten festgehalten und muss, mindestens als Vergleichswert, bei der Beurteilung einer Pensionskasse herangezogen werden.

Demgegenüber verlangen die Rechnungslegungsnormen und das Freizügigkeitsgesetz bei Vorliegen eines Leistungsprimatsplanes die Berechnung



Daniel Suter, dipl. Wirtschaftsprüfer, FER Fachsekretär, Partner, Pricewaterhouse-Coopers AG, Basel

der Vorsorgeverpflichtung nach einer retrospektiven Methode, wobei in der Regel die projected unit credit-Methode (Barwert der erworbenen Ansprüche) gemeint ist. Dabei werden zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtung von der insgesamt möglichen Dienstzeit die bis zum Berechnungszeitpunkt geleisteten, anrechenbaren Dienstjahre (oder Versicherungsjahre) berücksichtigt. Die Rechnungslegungsnormen sehen zusätzlich die Anwendung dieser Bewertungsmethode unter einer dynamischen Betrachtung vor, womit der Einbezug von künftigen Lohn-, Rentenentwicklungen sowie Austrittswahrscheinlichkeiten gemeint

Die Schwierigkeit in der Diskussion über Beitrags- und Leistungsprimat lag nun vor allem darin begründet, dass in aller Regel bei Leistungsprimatsplänen eine diesbezügliche Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen notwendig ist. Die Berechnung nach einer prospektiven Methode ist gefordert für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Pensionskasse; zusätzlicher Aufwand muss betrieben werden, um die Bedürfnisse der Rechnungslegung zu befriedigen. Natürlich ist der Auftraggeber je nach Situation ein anderer. Bei der versicherungstechnischen Beurteilung ist es das Organ (in der Regel der Stiftungsrat) der Pensionskasse und bei der Rechnungslegung das Unternehmen. Zudem ist der Anlass für diese Arbeit auch verschieden. Bei der Pensionskasse geht es um die Prüfung des versicherungstechnischen Ausgleiches (aktueller finanzieller Stand) und der Finanzierung. Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung stellt sich die Frage, ob ein Unternehmen nach den jeweiligen Bestimmungen eine allfällige Verbindlichkeit gegenüber der Pensionskasse ausweisen muss oder ob

Der Schweizer Treuhänder 12/99

zukünftige Minderaufwendungen als Guthaben abgegrenzt werden dürfen.

2. Der BVG-Plan gilt nicht als Beitragsprimatsplan

In der Systematik geht FER 16 vom allgemeinen Fall der Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung aus. Als Ausnahmen sind im Empfehlungstext mit Ziffer 13 die Sparpläne und mit Ziffer 14 die Arbeitgeber mit weniger als 250 Arbeitnehmern angesprochen. Ein Sparplan zeichnet sich demnach aus durch

- die fehlende Garantieübernahme durch Arbeitgeber oder Vorsorgeeinrichtung;
- den fehlenden Einfluss des Ertrages der Nettoaktiven auf die Beiträge;
- die fehlende Garantie der Endleistung (Umwandlungssatz).

Mit der Erläuterung 32 wird zusätzlich angemerkt, dass die Schweizer BVG-Pläne der Qualifikation eines Sparplanes nicht entsprechen. Die BVG-Pläne umfassen Elemente von Leistungsprimatsplänen (z.B. Mindestzinssatz von zur Zeit 4%, Umwandlungssatz des Kapitals in eine lebenslängliche Rente von zur Zeit 7,2%) und Beitragsprimatsplänen (z.B. Kapitaloption) und können als gemischte (hybrid) Pläne bezeichnet werden.

Da nur die reine Form des Sparplanes (vergleichbar mit einem eigenen Bankkonto in der dritte Säule) in der Rechnungslegung wie ein Beitragsprimatsplan behandelt werden darf, gelten alle Pläne mit zusätzlichen Elementen als Leistungsprimatsplan. Diese Betrachtungsweise entspricht den Vorschriften gemäss International Accounting Standard (IAS) Nummer 19, welcher die Rechnungslegung von Leistungen an Arbeitnehmer (employee benefits) beschreibt.

Hingegen stellt sich unter dem Aspekt der Wesentlichkeit die Frage, ob eine Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung für schweizerische Minimalpläne (BVG) und ähnlich ausgestaltete Vorsorgepläne eine Auswirkung auf die Rechnungslegung des Unternehmens hätte. Diese in FER 16 geäusserte Vermutung der Unwesentlichkeit der Auswirkungen einer Neuberechnung darf nicht auf die Anforderungen von IAS 19 übertragen werden, da dort keine entsprechende Bestimmung formuliert ist. Wohl unterstehen die IAS auch dem Prinzip der Wesentlichkeit; dieses darf aber höchstens aufgrund von erfolgten Berechnungen beansprucht werden.

3. Behandlung der BVG-Pläne nach FER 16

Selbstverständlich ist es zulässig, für die Ermittlung der Vorsorgeverpflichtung von BVG-Plänen eine Neuberechnung nach FER 16 vorzunehmen. In allen Fällen, wo der Vorsorgeplan nicht dem gesetzlichen Minimum entspricht, wäre eine solche Berechnung sogar empfehlenswert. Hingegen erlaubt Ziffer 25, von einer Berechnung abzusehen. Damit wird eine neue Abgrenzungsfrage aufgeworfen: «In welchen Fällen gilt ein Plan nicht mehr als gesetzlicher Minimalplan und ähnlich ausgestalteter Vorsorgeplan?». Es bestehen eine Reihe von möglichen Abweichungen:

- beim maximal versicherbaren Lohn:
- bei den garantierten Leistungen (höherer Umwandlungssatz, höherer Zinssatz oder Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat);

• bei der Höhe der jährlichen Gutschriften (höhere Altersgutschriften).

Allgemein ausgedrückt hängt die Antwort von der Wesentlichkeit der Abweichung zwischen dem aktuellen Altersguthaben und der nach FER 16 berechneten Vorsorgeverpflichtung ab. Es ist die persönliche Auffassung des Autors, dass FER 16 mit der Ziffer 25 nicht generell alle nach dem BVG-Prinzip funktionierenden Vorsorgepläne von der Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung ausnimmt. Darunter würden sämtliche Vorsorgepläne fallen, bei denen die Vorsorgeleistungen ausgehend von auf individuellen Konten angesammelten Summen bestimmt würden. Diese (zu) weitgehende Auslegung stimmt nicht mit der ursprünglichen Absicht der FER 16 überein.

3.1 Die weiteren Ausnahmen in FER 16 für BVG-Pläne

Damit ein Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitnehmern und einem BVG-Plan die Ausnahmebestimmung überhaupt in Anspruch nehmen kann, gilt dieser gemäss Erläuterung zu Ziffer 14 für diesen Anwendungsfall nicht als Leistungsprimatsplan. Obwohl damit die grundlegende Systematik durchbrochen scheint, hat die Fach-

Unterschiedsbetrag und dessen Verwendung (Beträge in CHF) Erstmals berechnete Vorsorgeverpflichtung Gemäss Berechnung -1'000 am Anfang der Berichterstattungsperiode Erstmals bewertete Aktiven abzüglich übrige + 1'054 Gemäss Bewertung Passiven am Anfang der Berichterstattungsperiode Unterschiedsbetrag aus erstmaliger 54 Überdeckung Berechnung Korridor für periodische Neubewertung 10 % von 1'054 105 und -berechnung im ersten Jahr Durchschnittliche Restlaufzeit: 15 Jahre Gemäss Berechnung Buchungssatz: Aktiven an 54 Erfolgsneutrale Erfassung Eigenkapital Erfolgswirksame Erfassung Einbezug in die Berechnung mind. gemäss Abbildung 2 54/15 Auszahlungen von Leistungen 70

1248 Der Schweizer Treuhänder 12/99

kommission diese weitere Ausnahme zugunsten der kleineren Unternehmen zugelassen.

4. Berechnung des Aufwandes aus Vorsorgeverpflichtungen nach FER 16

4.1 Behandlung der Unterschiedsbeträge

Bei der erstmaligen Anwendung von FER 16 hat das rechnungslegende Unternehmen die Wahlmöglichkeit, wie der Unterschiedsbetrag zwischen den Vorsorgeverpflichtungen (für BVG-Pläne der Stand der Altersguthaben) und dem Marktwert der zur Deckung dieser Verpflichtungen ausgesonderten Aktiven abzüglich übrige Passiven (gemeint ist ohne Vorsorgeverpflichtung) behandelt wird (Abbildung 1). Einerseits kann dieser Unterschiedsbetrag erfolgsneutral über das Eigenkapital erfasst werden. Damit würde dieser Unterschiedsbetrag einmalig als zusätzlicher Vermögenswert oder als zusätzliche Verbindlichkeit in die Jahresrechnung des Unternehmens einfliessen. Ein Vermögenswert ergibt sich, wenn der Marktwert der Aktiven abzüglich übrige Passiven die Vorsorgeverpflichtung übersteigt.

Anderseits ist es erlaubt, den Unterschiedsbetrag erfolgswirksam zu erfas-

Abbildung 2 Elemente des Aufwandes nach FER 16	(Beträg	e in CHF)
Veränderung der Vorsorgeverpflichtung	Gemäss Berechnung	- 80
(für BVG-Pläne – sofern keine Neuberechnung erfolgte – die geschätzte Altersgutschrift zuzüglich geschätzter Risikoaufwand)		
Verzinsung der Vorsorgeverpflichtung	5 % auf - 1'000	- 50
(für BVG-Pläne – sofern keine Neuberechnung erfolgte – der Zins auf den Alterskonten)		
Ertrag der Aktiven abzüglich übrige Passiven gemäss erwarteter Rendite	5,5 % auf 1'054	58
Erfolgswirksame Erfassung der Unterschiedsbeträge aus erstmaliger Anwendung und / oder aus periodischer Neuberechnung und -bewertung über die durchschnittliche Restlaufzeit gemäss Abbildung 1	54/15	4
Arbeitnehmerbeiträge		30
Aufwand des Unternehmens aus Vorsorgeverpflichtungen	Summe der Elemente	- 38

sen. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der einmaligen und der
systematischen Erfassung. Systematisch meint die regelmässige Verteilung
über eine Anzahl Jahre, wobei die
durchschnittliche Restlaufzeit der aktiven Mitarbeiter die oberste Limite
darstellt. Im Sinne der Stetigkeit sollte
ein einmal gewählter Verteilungsplan
beibehalten werden.

Weitere Unterschiedsbeträge, die sich aus der periodischen Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung oder aus der periodischen Neubewertung der Aktiven abzüglich übrigen Passiven ergeben, können nur noch erfolgs-

wirksam erfasst werden. Hier besteht wiederum die Wahlmöglichkeit zwischen der einmaligen und der regelmässigen Verteilung. Zusätzlich darf hier gewählt werden, ob erst Unterschiedsbeträge über einem Korridor von 10% erfolgswirksam erfasst werden, oder ob alle zusätzlichen Unterschiedsbeträge in die Berechnungen einfliessen sollen. Als Korridor wird eine Bandbreite von plus/minus 10 % bezeichnet, wobei für die Berechnung entweder die Vorsorgeverpflichtung oder die Aktiven abzüglich übrige Passiven heranzuziehen sind. Massgebend ist dabei der höhere der beiden genannten Beträge.

Der Schweizer Treuhänder 12/99 1249

Bei der Berechnung des Aufwandes aus Vorsorgeverpflichtung kommen demnach nur die erfolgswirksam behandelten Unterschiedsbeträge zum Tragen.

4.2 Die weiteren Elemente des Aufwandes nach FER 16

In *Abbildung 2* ist die Zusammensetzung des Aufwandes des Unternehmens aus Vorsorgeverpflichtungen darge-

stellt. Die Veränderung der Vorsorgeverpflichtung entspricht der einer Periode zurechenbaren Veränderung gemäss separater versicherungsmathematischer Berechnung. Diese Berechnung erfolgt vorausschauend anfangs der Periode. Durch Erbringen der Arbeitsleistung und durch die Zugehörigkeit zum Vorsorgeplan erwirbt sich ein Arbeitnehmer eine zusätzliche Leistung, die bei Zutreffen einer der Eventualitäten (Ruhestand, Todesfall oder Invalidität) ausgerichtet wird. Diese erworbene zusätzliche Leistung ent-

Anfangsbestandes der Vorsorgeverpflichtung berechnet werden. Für BVG-Pläne entspricht – sofern keine Neuberechnung erfolgte – diese Verzinsung dem Zins auf den Alterskonten

Schliesslich gehört zum Aufwand aus Vorsorgeverpflichtung der Ertrag der Aktiven abzüglich übrige Passiven gemäss erwarteter Rendite. Auch hier handelt es sich um einen im Voraus geschätzten Betrag, der aufgrund der Neubewertung der Aktiven mit Ge-

Exkurs

Im Falle der erfolgsneutralen Erfassung der Überdeckung aus der erstmaligen Berechnung gemäss FER 16 würde sich ein gesamthaft aktivierbarer Betrag von CHF 52 ergeben. Dieser Betrag ist die Summe aus der erfolgsneutralen Erfassung der Überdeckung von CHF 54 gemäss Abbildung 1 abzüglich CHF 2 Verbindlichkeit als Differenz zwischen dem errechneten Aufwand und dem reglementarischen Arbeitgeberbeitrag.

Durch den Wegfall der erfolgswirksam über die durchschnittliche Restlaufzeit verteilten Überdeckung von CHF 4 ergibt sich der nach FER 16 berechnete Aufwand gemäss Abbildung 2 neu mit CHF 42. Dieser Aufwand wird durch die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge von CHF 40 gemäss Abbildung 3 nicht ganz gedeckt. Daraus ergibt sich eine Verbindlichkeit in Höhe von CHF 2.

Der Nachweis im Sinne von Abbildung 5 würde aussagen, dass die am Ende der Berichterstattungsperiode bestehende Überdeckung aus Fortschreibung der Vorsorgeverpflichtung und der Aktiven von insgesamt CHF 52 um den erfolgsneutral erfassten Betrag aus erstmaliger Anwendung von FER 16 von CHF 54 vermindert werden müsste (führt zum Ausweis einer Verbindlichkeit von CHF 2). Daneben würde dann aber ein Aktivum von CHF 54 bestehen.

In dieser Anwendungsvariante sind die Vorsorgeverpflichtungen und die dafür ausgesonderten Aktiven vollständig in der Jahresrechnung erfasst.

Abbildung 3	
Erster Nachweis des Aktivums/Passivums (Beträge in	
Bestand Aktivum am Anfang der Berichterstattungsperiode	0
Aufwand des Unternehmens aus Vorsorgeverpflichtungen	-38
Reglementarischer Arbeitgeberbeitrag	-40
Bestand Aktivum am Ende der Berichterstattungsperiode	2
Im Falle des Bestehens eines Passivums lautet die Darstellung:	
Bestand Passivum am Anfang der Berichterstattungsperiode	
Aufwand des Unternehmens aus Vorsorgeverpflichtungen	
Reglementarischer Arbeitgeberbeitrag	
Bestand Passivum am Ende der Berichterstattungsperiode	

spricht für BVG-Pläne - sofern keine Neuberechnung erfolgt – der geschätzten Altersgutschrift zuzüglich geschätztem Risikoaufwand. Am Ende einer Periode könnte die Schätzungenauigkeit durch eine nochmalige Berechnung der Vorsorgeverpflichtung für diesen Bestand der Versicherten bestimmt werden. Solche Ungenauigkeiten kommen durch Unterschiede zwischen den langfristigen Annahmen und den kurzfristigen Gegebenheiten oder den wirklichen Entwicklungen vor. Diese Ungenauigkeiten werden auch als Gewinne und Verluste bezeichnet. Ergibt sich aufgrund der Vorausrechnung eine tiefere Vorsorgeverpflichtung als jene in der Nachrechnung, ist ein Verlust eingetreten.

Die Verzinsung der Vorsorgeverpflichtung wird auf dem durchschnittlichen Bestand der gesamten Vorsorgeverpflichtung berechnet. Zur Vereinfachung kann dieser Bestand geschätzt oder die Verzinsung auf der Basis des winnen und Verlusten behaftet sein kann. Diese Grösse ist unabhängig von der Frage der Behandlung von BVG-Plänen.

Der Aufwand aus Vorsorgeverpflichtungen ist die Summe der in Abbildung 2 dargestellten Faktoren. Davon kann in Schweizer Verhältnissen der Arbeitnehmerbeitrag in Abzug gebracht werden, um den Aufwand des Unternehmens aus Vorsorgeverpflichtungen zu erhalten. Ist dieser Aufwand kleiner als der reglementarisch geleistete Arbeitgeberbeitrag, stellt sich die Frage der Aktivierung dieses so ermittelten Betrages in der Bilanz des berichterstattenden Unternehmens (Abbildung 3). Allerdings ist die Bereitschaft, ein Aktivum aus Vorsorgeverpflichtungen zu erfassen ziemlich gering. Alternativ zur Aktivierung dürfen solche möglichen aktiven Beträge in einer FER-konformen Jahresrechnung im Anhang ausgewiesen werden. Der Erfassung eines allfällig negativen Betrages als Ver-

1250 Der Schweizer Treuhänder 12/99

Abbildung 4 Fortschreibungen (Beträc	ge in CHF)
, ,	
Voraussichtliche Vorsorgeverpflichtung am Ende der Berichterstattungsperiode:	
Vorsorgeverpflichtung am Anfang der Berichterstattungsperiode	- 1'000
Veränderung der Vorsorgeverpflichtung	- 80
Verzinsung der Vorsorgeverpflichtung	- 50
Auszahlungen von Leistungen	70
Vorsorgeverpflichtung am Ende der Berichterstattungsperiode	- 1'060
Voraussichtliche Aktiven abzüglich übrige Passiven zu Marktwerten am Ende der Berichterstattungsperiode:	
Aktiven abzüglich übrige Passiven am Anfang der Berichterstattungsperiode	1'054
Ertrag der Aktiven abzüglich übrige Passiven gemäss erwarteter Rendite	58
Arbeitnehmerbeiträge	30
Reglementarischer Arbeitgeberbeitrag	40
Auszahlungen von Leistungen	-70
Aktiven abzüglich übrige Passiven am Ende der Berichterstattungsperiode	1'112

bindlichkeit (Passivum in der Bilanz des Unternehmens) stehen keine Bedenken zur Seite.

4.3 Nachweis des aktivierbaren Betrages

Der sich aus der Abbildung 3 ergebende aktivierbare Betrag kann auch durch Zusammenfassen der nicht in der Bilanz des berichterstattenden Unternehmens erfassten Über- und Unterdeckungen nachgewiesen werden. Dazu werden die Vorsorgeverpflichtung und der Marktwert der Aktiven abzüglich übrige Passiven mit den für die Berechnung des Aufwandes verwendeten Beträgen auf ihren theoretischen Wert am Ende der Berichterstattungsperiode fortgeschrieben (Abbildung 4). Die so berechneten Beträge sind insofern theoretisch, als sich Unterschiede durch Abweichungen von im voraus angenommenen Faktoren (wie z.B. Lohnentwicklung oder Austrittswahrscheinlichkeit) zu deren tatsächlichen Werten ergeben können. Im Zeitpunkt der Bilanzerrichtung des berichterstattenden Unternehmens sind die fortgeschriebenen Werte verbindlich. Allfällige Abweichungen wirken sich erst in der nachfolgenden Jahresrechnung aus. Im vorliegenden Beispiel besteht am Ende der ersten Berichterstattungsperiode gesamthaft eine Überdeckung der Aktiven über

die Vorsorgeverpflichtungen von CHF 52 (*Abbildung 5*). Davon sind die noch nicht erfassten Anteile der Überdeckung aus der erstmaligen Berechnung gemäss FER 16 in Abzug zu bringen, um zum bilanzierten Betrag zu gelangen.

5. Was spricht für eine Erfassung des aktiven Betrages bei Anwendung von FER 16

Dass ein Aktivum kritisch zu beleuchten ist und im Schweizer Umfeld der paritätischen Finanzierung von Vorsorgeplänen analysiert werden muss, steht ausser Zweifel. Dafür gibt FER 16 in Ziffer 30 einige Anhaltspunkte. So wird ein aktiver Betrag, der eindeutig durch das Bestehen einer Arbeitgeberbeitragsreserve rechnerisch erscheint, ohne weiteres in der Jahresrechnung

des Unternehmens erfassbar sein, handelt es sich dabei doch meistens um frühere Zuwendungen der Unternehmen an Vorsorgeeinrichtungen. Diese Zuwendungen waren als Gewinnverwendung gekennzeichnet und von den Aktionären als soziales Verhalten gegenüber den Arbeitnehmern genehmigt. In der Praxis sind solche Zuwendungen heute oft der Grund für eine gesamthafte Überdeckung der Vorsorgeverpflichtungen durch die Nettoaktiven der Vorsorgeeinrichtungen. Sofern sich bei Anwendung der FER 16 daraus ein Guthaben ergibt, ist aus Sicht der Rechnungslegung in früheren Jahren zuviel Beitrag an die Pensionskasse ausgezahlt worden. Die spätere Verwendung einer so aktivierten Arbeitgeberbeitragsreserve führt zu einer Verminderung des aktivierten Betrages.

Handelt es sich jedoch um einen aktiven Betrag, der durch einen günstigeren Verlauf der Eventualitäten oder durch einen höheren Ertrag, als bei der Errichtung des Vorsorgeplanes zu Grunde gelegt, so kann im Schweizer Umfeld nicht eindeutig bestimmt werden, ob dieser aktive Betrag dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber, bzw. zu welchen Teilen er welcher Gruppe zugeordnet werden kann. Diese Angaben sind aber nötig, um den Barwert der Summe aus Senkung der Beiträge bzw. Erhöhung der Leistungen unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Regelungen bestimmen zu können. Damit lässt sich die Obergrenze des aktivierbaren Betrages berechnen.

Sofern das mögliche Aktivum aufgrund dessen Limitierung nur teilweise erfasst oder auf eine Aktivierung verzichtet wird, entspricht der Aufwand gemäss Erfolgsrechnung nicht dem

Abbildung 5 Zweiter Nachweis des Aktivums/Passivums (Beträge in CHF) Nachweis des aktivierten Betrages: Überdeckung am Ende der Berichterstattungsperiode aus Fortschreibung (Vorsorgeverpflichtung von 1'060 / Aktiven von 1'112) Davon noch nicht erfasster Unterschiedsbetrag aus erstmaliger Anwendung am Ende der Berichterstattungsperiode, der sich wie folgt ergibt: —50 Überdeckung aus erstmaliger Berechnung —54 Davon erfolgswirksam erfasst in der abgelaufenen Berichterstattungsperiode

Der Schweizer Treuhänder 12/99 1251

Daniel Suter, Die Anwendung der FER 16 Vorsorgeverpflichtungen

nach FER 16 berechneten Aufwand des Unternehmens aus Vorsorgeverpflichtung. In diesen Fällen verlangt FER eine entsprechende Offenlegung.

6. Praktische Auswirkungen

Für Unternehmen, die ihre Planung und öffentliche Berichterstattung auf

gemäss FER 16 von einer Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung abgesehen werden, da eine unwesentliche Abweichung zwischen der neu berechneten Vorsorgeverpflichtung und der Summe der Alterskonten unterstellt wird. Bei der Wahl dieser Vorgehensweise müssen aber die Vorschriften bezüglich der Bewertung der Aktiven der Vorsorgeeinrichtungen und -pläne

FER erlaubt als weitere Abweichung zu den IAS ein Wahlrecht zwischen der Aktivierung und dem blossen Ausweis im Anhang für die – im Verhältnis zum nach FER 16 berechneten Aufwand – zuviel bezahlten reglementarischen Arbeitgeberbeiträge. Sofern sich ein berichterstattendes Unternehmen für den Ausweis im Anhang entscheidet, wird es den reglementarischen Arbeitgeberbeitrag weiterhin als Aufwand ausweisen.

Bei der Bemessung des Aktivums bestehen zusätzliche Schwierigkeiten, da im schweizerischen Umfeld bei der Zuordnung von Überdeckungen auf Arbeitgeber und -nehmer zu Recht weitere Fragen geklärt werden müssen. In der Praxis, welche sich derzeit auf die Anwendung der FER 16 vorbereitet, wird sich schnell zeigen, welcher Vorgehensweise der Vorzug gegeben wird

«Im Rahmen der FER 16 ist der Begriff Beitragsprimat eindeutig im Sinne des reinen Sparplanes definiert.»

derselben Zahlenbasis vornehmen, sind die Auswirkungen aus der Einführung von FER 16 bereits im Zeitpunkt der Budgetierung wahrnehmbar. Der Datenkranz bezüglich der langfristigen ökonomischen und demographischen Annahmen unterscheidet sich von Unternehmen zu Unternehmen, indem branchenspezifische Aspekte berücksichtigt werden müssen. Zudem unterscheidet sich die Sensibilität der Höhe der Vorsorgeverpflichtung durch die unterschiedlichen Zusammensetzungen der Versicherten (verschiedene Alters- und Geschlechtsstrukturen). Schliesslich lohnt es sich, die möglichen Auswirkungen in einem Modell für einen längeren Zeitraum darzustellen, um den Einfluss auch auf künftige Jahresrechnungen zu erkennen. Diese Aspekte legen den Unternehmen nahe, sich frühzeitig mit der Einführung der FER 16 zu befassen.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der FER 16 ist der Begriff Beitragsprimat eindeutig im Sinne des reinen Sparplanes definiert. Damit sind alle Vorsorgepläne, die zusätzliche Elemente enthalten, klar als gemischte Pläne eingegliedert. Bei diesen gemischten Plänen ist für die Anwendung der FER grundsätzlich eine Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung vorgesehen. Handelt es sich hingegen um minimale BVG-Pläne, so darf

sowie jene für die Berechnung des Aufwandes gemäss FER 16 vollständig angewendet werden.

RESUME

Application de la RPC n° 16: Engagements de prévoyance

Dans le cadre de la RPC n° 16, la notion de primauté des cotisations doit être définie sans équivoque dans le sens d'un plan d'épargne pure. Tous les plans de prévoyance contenant des éléments supplémentaires sont ainsi clairement classés en tant que plans mixtes. Pour l'application de la RPC, un nouveau calcul des engagements de prévoyance est en principe prévu pour ces plans mixtes. S'il s'agit en revanche de plans minimaux LPP, on peut renoncer selon la RPC nº 16, à un nouveau calcul des engagements de prévoyance, car on admet qu'il n'existe qu'un écart négligeable entre le nouveau calcul des engagements de prévoyance et le total des comptes de vieillesse. Si l'on retient cette façon de procéder, les prescriptions en matière d'évaluation des actifs des institutions et des plans de prévoyance, ainsi que celles se rapportant à la détermination des charges selon la RPC nº 16, doivent être intégralement appliquées.

Un autre écart par rapport aux IAS réside dans le fait que la RPC prévoit un droit d'option entre la mise à l'actif et la simple mention dans l'annexe des excédents payés de contributions réglementaires de l'employeur, par rapport à la charge déterminée selon la RPC n°16. Si une entreprise opte pour la mention dans l'annexe, elle présentera comme auparavant dans les charges le montant des contributions réglementaires de l'employeur.

L'évaluation des actifs comporte des difficultés supplémentaires, car, dans le contexte suisse, d'autres questions doivent à juste titre être encore éclaircies en ce qui concerne l'attribution des excédents sur l'employeur et les employés. Il apparaîtra rapidement aux praticiens, qui se préparent actuellement à l'application de la RPC n°16, à quelle manière de procéder la préférence devra être donnée.

DS/RB